

Pferde-Einstellungsvertrag

Zwischen

Hans Jäkle, Hofgut Unterrotenstein 9, 78652 Deißlingen, Tel. 07420 – 913236
0171 – 5728899
Fax 07420 - 913237

als Vermieter
und

Herrn/Frau Tel.

Straße

Ort

als Mieter

1. Der Vermieter übernimmt vom Mieter mit Beginn zumdas Pferd
..... zur Einstellung auf der Red-Stone-Ranch.
2. Die Einstellung umfasst folgende Leistungen:
 - I. Lieferung von Einstreumaterial (Stroh)
 - II. Ausmisten der Boxen
 - III. Fütterung mit Heu oder Silage, je nach Vorrat, Fütterung mit Kraftfutter
 - IV. Tränken
 - V. Benutzung der gesamten Reitanlage mit allen Einrichtungen
 - VI. Weidegang in der Herde, sofern es von der Witterung und vom Aufwuchs her möglich ist
3. Folgende Sonderleistungen werden vereinbart:

I. Das Pferd hat eine Einzelkoppel	Ja / Nein
II. Fütterung mit speziellem Kraftfutter	Ja / Nein
III. Sondereinstreu	Ja / Nein

Für diese Sonderleistungen wird ein Mehrpreis entsprechend der gültigen Preisliste vereinbart.

4. Der Vertragsbeginn ist o.g. Datum und endet am
Bei unbegrenzter Laufzeit kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich dabei ist der Eingang des Kündigungsschreibens.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Der jeweils gültige Pensionspreis ist im Voraus jeweils zum 1. des Monats zu entrichten. Bei nicht eingelösten Pensionen bis zum Ablauf des fälligen Monats kann der Vermieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei Zahlungsverzug erwirbt der Vermieter ein Pfandrecht auf das eingestellte Pferd und kann nach den geltenden Vorschriften des BGB eine Verkaufsandrohung aussprechen, der nach Ablauf von 2 Wochen eine Verkaufsberechtigung folgt.

7. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich Auskunft über folgende Punkte zu geben:
 - I. Das Pferd ist von keiner ansteckenden Krankheit befallen und kommt aus keinem verseuchten Stall. Die Übertragungsmöglichkeit einer ansteckenden Krankheit besteht nicht.
 - II. Das Pferd koppt oder webt nicht und hat keine vergleichbaren Untugenden, die auf andere Pferde übergreifen könnten.
8. Bei nicht auszuschließenden Zweifeln in Punkt 7.(I.) und 7.(II.) ist der Vermieter berechtigt, einen schriftlichen, tierärztlichen Befund zu verlangen, dessen Kosten zu Lasten des Mieters gehen.
9. Das Pferd ist bei der Einstellung entwurmt und gegen Tetanus, Tollwut, Influenza, Husten (mittels Resequin) geimpft.
10. Der Mieter verpflichtet sich an Aktionen zur Parasitenbekämpfung auf eigene Kosten teilzunehmen. Diese werde nach vorheriger Absprache mit allen eingestellten Pferden durchgeführt.
11. Stallhalter und Anbinderriemen werden vom Mieter gestellt.
12. Das eingestellte Pferd ist haftpflichtversichert.
Nachweis: Haftpflichtversicherungspolice Nr.
bei der
13. Bei fehlender Haftpflichtversicherung schließt der Vermieter eine Haftpflichtversicherung zu Lasten des Mieters ab.
14. Es bestehen keine fremden Eigentumsrechte an dem eingestellten Pferd.
15. Im Notfall ist der Vermieter dazu berechtigt, auch wenn es sich im Nachhinein als Bagatelverletzung oder – krankheit herausstellt, einen verfügbaren Tierarzt zu holen, dessen Kosten zu Lasten des Mieters gehen.
16. Entsprechendes gilt für einen Hufschmied.
17. Vorsorgebehandlungen durch den Tierarzt werden vom Mieter veranlasst.
18. Die regelmäßige Hufpflege ist Sache des Mieters. Soll bei der Hufpflege, -behandlung durch den Hufschmied oder Tierarzt das Aufheben durch Hofpersonal besorgt werden, gelten hierfür 30,- € als Entlohnung vereinbart.
19. Die Boxen, Laufstallplätze dürfen nicht ohne Zustimmung an Dritte weiter vermietet werden.
20. Bauliche Veränderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Vermieters.
21. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten beim Reiten oder der Betreuung des Pferdes entstehen, oder durch sein Pferd verursacht werden.

22. Der Mieter bestätigt, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage, Boxen, Koppeln, Weidehütten usw. überzeugt und keine Beanstandung hat.
23. Der Mieter verzichtet auf Schadensersatzansprüche aus der Verletzung seines Pferdes durch die Haltung mit anderen Pferden gemeinsam auf einer Koppel, sofern diese Verletzung nicht durch einen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehler entstanden ist.
24. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen, dem Mieter gehörenden Gegenständen, die auf oder in der Anlage deponiert sind, soweit diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit seitens des Vermieters entstanden sind.
25. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände und die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Schadenersatz und Schmerzensgeldansprüche gegen den Vermieter werden ausgeschlossen.
26. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
27. Sollte ein Teil dieses Vertrags aus irgendeinem Grund unwirksam werden, so wird der übrige Teil des Vertrags davon nicht berührt.
28. Die Stall- und Hofordnung ist ein weiterer Bestandteil dieses Vertrags. Bei Missachten derselben kann eine sofortige, fristlose Kündigung ausgesprochen werden.
29. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

30. Zusätzliche Vereinbarungen:

.....

Vereinbart ist folgender monatlicher Mietpreis:€
 zu überweisen auf Konto

Ort, Datum

Der Mieter Der Vermieter

Einzugsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, dass der monatliche Mietpreis durch Abbuchung von
 meinem Konto bei der
 in BLZ
 abgebucht wird.

Unterschrift

Stall- und Hofordnung

Die Stall- und Hofordnung gilt für alle Personen und Tiere, die sich auf dem Hof aufhalten.

Öffnungszeiten der Anlage sind Dienstag bis Sonntag von 8 bis 22 Uhr täglich.

Montag ist Ruhetag!

Im Stall, Scheune, Reithalle und sonstigen zum Betrieb gehörenden Gebäuden ist das Rauchen strengstens verboten.

Fremde Pferde und Hund füttern ist zu unterlassen.

Mitgebrachte Hunde sind zu Ihrer eigene Sicherheit an der Leine zu führen.

Zum Parken der Pkws sind Parkplätze vorhanden. Wir bitten darum, diese zu benutzen. Eine Durchfahrmöglichkeit für andere Fahrzeuge muss gewährt sein.

Alle genutzten Anlagen (Putzplatz, Stallgasse, Reitplatz, Halle ...) sind von jedem Reiter nach Benutzung ordentlich und sauber zu verlassen. Verlorene Pferdeäpfel sind vom Reiter zu beseitigen.

Mitgebrachte Verpackungen sind wieder mitzunehmen.

Auf dem Reitplatz und in der Reithalle gilt:

Wer auf der linken Hand reitet, hat Vorrang.

Daneben haben Unterrichtsstunden Vorrang vor anderen Reitern.

Der Letzte, der Platz oder Halle verlässt, hat das Licht zu löschen und die Tore zu schließen. Das gilt ebenso im Stall.

Ausreiten ist nur auf den dafür gekennzeichneten landwirtschaftlichen Wegen erlaubt. Jedes Abweichen über Wiesen oder Äcker ist im Interesse aller Reiter zu unterlassen.

Unbefugten ist der Zugang zu den Boxen, auf die Koppeln oder anderen zum Betriebsgelände gehörenden Gebäude, nicht gestattet.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

Den Anweisungen des Hofpersonals ist Folge zu leisten.